

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1984

Geschäftszahl

84/10/0175

Rechtssatz

Das Interesse von Nachbarn an der Unterlassung der in § 364 Abs 2 ABGB erwähnten Einwirkungen von Anrainergrundstücken aus liegt nicht im Schutzzweck der bei Entscheidung über einen Bewilligungsantrag gemäß § 4 Abs 1 Z 2 lit e ÖÖ NSchG zu beachtenden Normen. Die in § 1 Abs 1 NSchG genannten Ziele haben nämlich DEN MENSCHEN (an sich) im Auge, nicht den immissionsbedrohten Nachbarn.